

Der Gesetzgeber hat das Verfahren so ausgestaltet, dass jede Bürgerin/jeder Bürger ihre/seine Belange und Betroffenheit in eigener Person in das Verfahren einbringen kann. Deshalb sollten sich die Oldenburger Bürgerinnen und Bürger in dem förmlichen Verfahren beteiligen, wenn sie mit der Planung nicht einverstanden sind. Die Stadt Oldenburg ist aus formalen Gründen nur berechtigt ihre kommunalen Belange in das Verfahren einzubringen.

Das eisenbahnrechtliche Planfeststellungsverfahren ist ein förmliches Verwaltungsverfahren zur verbindlichen behördlichen Feststellung eines Planes. Das Planfeststellungsverfahren wird im Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) näher geregelt. Erst wenn der Plan am Ende des Verfahrens förmlich festgestellt und bekanntgemacht worden ist, darf mit dem Bau begonnen werden.

Welche Verfahrensschritte gibt es?

Einleitung und Beteiligung

Das Planfeststellungsverfahren wird auf Antrag des Vorhabenträgers – der Deutschen Bahn AG - eingeleitet. Nach Prüfung der eingereichten Planunterlagen durch das Eisenbahn-Bundesamt werden die Unterlagen für den Abschnitt 1 vom **21. Februar bis zum 20. März 2014** im Internet und bei der Stadt Oldenburg zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt.

Die betroffenen Bürgerinnen und Bürger und die Stadt Oldenburg haben nun die Möglichkeit innerhalb der Einwendungsfrist (1 Monat und 2 Wochen) bis zum **3. April 2014** Einwendungen zu erheben. Einwendungen, die nach Ablauf der Frist eingereicht werden, sind nach den Bestimmungen des AEG vom weiteren Verfahren ausgeschlossen (Präklusion).

Erörterungstermin

Werden gegen das Vorhaben Einwendungen erhoben, so bestimmt die Anhörungsbehörde einen Erörterungstermin und lädt dazu die beteiligten Behörden und die Einwender ein. Werden mehr als 300 Einwendungen erhoben, wird der Erörterungstermin öffentlich bekannt gemacht. Im Erörterungstermin wird über die vorgebrachten Einwendungen mündlich verhandelt.

Planfeststellungsbeschluss

Im Planfeststellungsbeschluss entscheidet die Planfeststellungsbehörde - das Eisenbahn-Bundesamt - über die Einwendungen, über die bei der Erörterung vor der Anhörungsbehörde keine Einigung erzielt worden ist. Die Behörde hat ein umfassendes Planungsermessen, dabei gilt das Abwägungsgebot. Sie hat dem Vorhabenträger Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind.

Rechtsbehelf

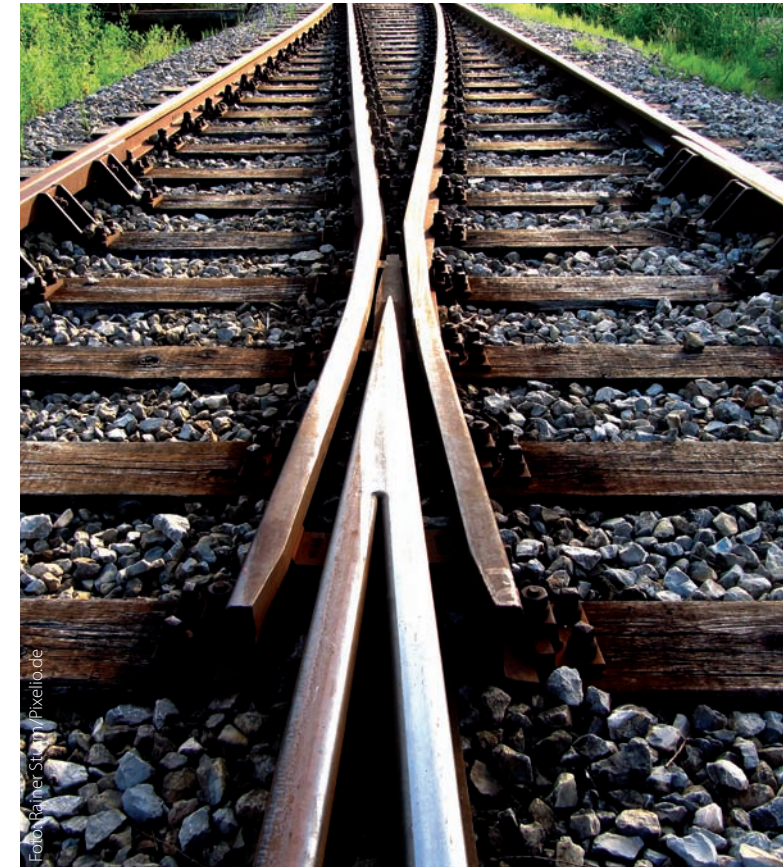
Gegen den Planfeststellungsbeschluss ist nur innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe eine Klage möglich.

Nur diejenigen Betroffenen, die Einwendungen erhoben haben, können mit anwaltlicher Hilfe gegen den Planfeststellungsbeschluss nach dessen Bekanntmachung Klage beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig innerhalb eines Monats einreichen.

Bürgerinformation

Planfeststellung

Eisenbahnstrecke OL-WHV



Ihre Beteiligungsmöglichkeiten
am Planfeststellungsverfahren

Sachverhalt

Mit dem Bau und Inbetriebnahme des Jade-Weser-Ports in Wilhelmshaven werden zukünftig verstärkt Güter auf dem Schienenwege auch durch die Stadt Oldenburg transportiert. Um dem steigenden Schienenverkehr gerecht zu werden, sind bereits von der Deutschen Bahn AG die bisher teilweise eingleisigen Streckenabschnitte zwischen Wilhelmshaven und Oldenburg zweigleisig ausgebaut und mit entsprechendem Lärmschutz versehen.

Das Vorhaben ist von der Deutschen Bahn AG in mehrere Streckenabschnitte unterteilt worden. Nachdem bereits mehrere Planfeststellungsabschnitte weitgehend fertiggestellt sind, geht es nun um den **Planfeststellungsabschnitt 1 (Oldenburg - Rastede)**. Dieser betrifft das Stadtgebiet Oldenburgs direkt. Seitens der Bahn sind im Oldenburger Abschnitt dazu u.a. Elektrifizierung und Ertüchtigung der Bahnstrecke, die Unterführung Alexanderstraße und der Bau einer meist vier Meter hohen Lärmschutzwand vorgesehen.

Durch die umfangreichen Bauarbeiten und den folgenden Eisenbahnbetrieb können sich für in Gleisnähe wohnende Menschen erhebliche Nachteile ergeben:

- Störungen durch Schienenlärm
- Erschütterungen durch häufigere, schwerere und längere Güterzüge vom/zum JWP
- Gefährdungen durch Gefahrguttransporte und durch Unfälle/Havarien
- Visuelle Begrenzungen und unerwünschter Schattenfall durch hohe Lärmschutzwände
- ...

Der Rat der Stadt Oldenburg hat daher durch Beschluss die Forderung aufgestellt, dass der Ausbau der Stadtstrecke unterbleiben und stattdessen eine Umgebungsbahn um Oldenburg realisiert werden

soll. Alle Gutachten, die dazu von der Stadt beauftragt wurden, belegen die Machbarkeit einer solchen Bahnumgehung. Die Stadt wird daher im Planfeststellungsverfahren zum Abschnitt 1 Einwendungen gegen den von der Deutschen Bahn beabsichtigten Ausbau der Bestandsstrecke vorbringen. Die Stadt Oldenburg lädt alle Bürgerinnen und Bürger dazu ein, die Planfeststellungsunterlagen einzusehen und ggf. die Betroffenheit zu prüfen.

Die Planunterlagen können ab vom 21. Februar bis zum 20. März 2014 am einfachsten im Internet unter www.oldenburg.de/bahn eingesehen werden.

Sie liegen während der Dienststunden zusätzlich im Amt für Verkehr und Straßenbau montags bis donnerstags von 8 bis 15.30 Uhr und freitags von 8 bis 12 Uhr aus:
Stadt Oldenburg
Industriestraße 1
Technisches Rathaus, Gebäude A, Zimmer 004
26105 Oldenburg

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann **bis zum 3. April 2014** bei der zuständigen Behörde:
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Dezernat 33
Göttinger Chaussee 76A
30453 Hannover

oder bei der Stadt Oldenburg seine Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. **Einwendungen nach Ablauf der Einwendungsfrist sind ausgeschlossen.**

Weitere Infos zu aktuellen Bahnthemen und zu den Gutachten im Zusammenhang mit einer Eisenbahnumgehung sind unter www.oldenburg.de/bahn zu finden.

Planfeststellungsverfahren und Bürgerbeteiligung

Mit dem Planfeststellungsverfahren gibt der Gesetzgeber den durch die Planung in ihren Interessen betroffenen Bürgerinnen und Bürgern und sonstigen Beteiligten die Möglichkeit, ihre Belange in Form von Einwendungen in das gesetzlich geregelte Genehmigungsverfahren einzubringen.

Planerische Vorbereitungen

- Erstellung der Planunterlagen (durch Deutsche Bahn AG)
- Antrag auf Planfeststellung (durch Deutsche Bahn AG)

Planfeststellungsverfahren

- Prüfung der Planunterlagen (durch Eisenbahn-Bundesamt)

Aktueller Stand im Planfeststellungsverfahren für den Abschnitt 1 (Oldenburg-Rastede)

- Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange sowie der Umweltverbände (durch Anhörungsbehörde)
 - Planoffenlegung 1 Monat (21. Februar bis 20. März 2014)
 - Einwendungsmöglichkeiten bis 2 Wochen nach Ablauf der Planoffenlegung (bis 3. April 2014)
- Erörterungstermin
- Planfeststellungsbeschluss (durch Eisenbahnbundesamt)
 - Prüfung, Begutachtung, Abwägung
 - Entscheidung

Rechtsbehelf

- Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss vor dem Bundesverwaltungsgericht möglich

Abbildung vereinfachtes Ablaufschema